

## Anleihebedingungen

### 1. FORM UND NENNBETRAG

- 1.1 Die Anleihe der Schneekoppe GmbH, Buchholz i. d. Nordheide ("**Emittentin**" oder die "**Gesellschaft**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.104.500,00 ist verbrieft in 10.000 unter sich gleichberechtigten, auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen zu je EUR 110,45 ("**Anleihe**" oder "**Inhaber-Teilschuldverschreibungen**").
- 1.2 Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "**Sammelschuldverschreibung**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, ("**Clearstream**") hinterlegt ist. Effektive Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden nicht ausgegeben. Die Sammelschuldverschreibung trägt die eigenhändige Unterschrift des Geschäftsführers der Komplementärin der Emittentin.

### 2. ZINSEN

- 2.1 Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden jeweils jährlich vom 20.09. bis zum 19.09. des Folgejahres mit jährlich 3,50 % verzinst (Nominalzins). Der erste Zinslauf beginnt am 20.09.2015 und endet am 19.09.2016.
- 2.2 Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 20.09. eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 20.09.2016 fällig. Anstelle einer Zinszahlung für die Zeit vom 20.09.2013 bis zum 31.10.2014 erhalten die Anleihegläubiger am 20.09.2016 eine Einmalzahlung in Höhe von EUR 57.400,00, dies entspricht einem Betrag von EUR 5,40 je Inhaber-Teilschuldverschreibung. Den für die Einmalzahlung erforderlichen Betrag von EUR 57.400,00 wird die Emittentin zugunsten der Anleihegläubiger auf einem Anderkonto des Rechtsanwalts Dr. Malte Köster, Willmer & Partner, Langenstraße 14, 28195 Bremen, mit dem Auftrag hinterlegen, ihn so rechtzeitig an die Zahlstelle zu überweisen, dass die Einmalzahlung am Fälligkeitstermin erfolgen kann. Fällt der Fälligkeitstermin auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.
- 2.3 Der Zinslauf der Inhaber-Teilschuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Tilgung fällig werden (und zwar auch dann, wenn die Leistung später als am Fälligkeitstag bewirkt wird).

- 2.4 Sofern die Emittentin die Tilgung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit oder, wenn der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist, am darauf folgenden Bankarbeitstag unterlässt, endet der Zinslauf nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der Einlösung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen. "**Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), an dem Clearstream und die Banken in Frankfurt Zahlungen in Euro abwickeln.
- 2.5 Sind Zinsen auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden die Zinsen auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch die Anzahl der Tage (365 bzw. 366) im jeweiligen Zinsjahr berechnet.
- 2.6 Die Verjährung der Zinsforderungen beträgt 3 Jahre nach Anspruchsentstehung.

### **3. BESSERUNGSSCHEIN**

- 3.1 Sofern die Emittentin in ihrem testierten Jahresabschlüssen für die Geschäftsjahre 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018 oder 2018/2019 einen operativen Gewinn vor Steuern und Abschreibungen, aber nach Zinsen (der "**Gewinn**") ausweist, erhalten die Anleihegläubiger hiervon 5,00% (der "**Jährliche Verbesserungsbetrag**"). Der Jährliche Verbesserungsbetrag ist jeweils entsprechend ihrem Anteil an dem Gesamtnennwert der Anleihe auf die einzelnen Inhaber-Teilschuldverschreibungen auszuführen. Bei der Berechnung des Jährlichen Verbesserungsbetrags wirken eventuell nachlaufend auftretende Kosten des Insolvenzverfahrens mindernd auf den Gewinn und es bleibt jeglicher Sanierungsgewinn außer Betracht.
- 3.2 Sofern ein Jährlicher Verbesserungsbetrag anfällt, ist er jeweils am 20.09. eines jeden Jahres für das zurückliegende Geschäftsjahr zahlbar. Fällt der Fälligkeitstermin auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.
- 3.3 Die Verjährung der Forderungen auf Zahlung des Jährlichen Verbesserungsbetrags beträgt 3 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

### **4. FÄLLIGKEIT UND RÜCKZAHLUNG, RÜCKERWERB, ÜBERTRAGUNG**

- 4.1 Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden am 20.09.2020 (der "**Fälligkeitstag**") zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- 4.2 Die Emittentin ist berechtigt, Inhaber-Teilschuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu erwerben.
- 4.3 Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen von Clearstream übertragbar sind.

- 4.4 Eine ganze oder teilweise vorzeitige Rückzahlung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu ihrem Nennwert nebst aufgelaufenen Zinsen ist durch die Emittentin jederzeit möglich. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat sie dies mit einer Frist von wenigstens vier Wochen zum nächstmöglichen Zinsfälligkeitstermin anzukündigen. Die Anleihegläubiger werden hierüber fristgerecht in schriftlicher Form in Kenntnis gesetzt.

### **5. ZAHLUNGEN**

- 5.1 Die Emittentin verpflichtet sich, unbedingt und unwiderruflich Kapital, Zinsen und den Jährlichen Besserungsbetrag bei Fälligkeit in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen.
- 5.2 Die Zahlstelle gemäß nachfolgender Ziffer 6 ("**Zahlstelle**") wird die zu zahlenden Zinsen der Clearstream zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen.
- 5.3 Die Zahlstelle wird die zur Endfälligkeit der Anleihe zu zahlenden Beträge Clearstream zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen.
- 5.4 Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Es fungiert eine Zahlstelle als Hauptzahlstelle.

### **6. ZAHLSTELLE**

- 6.1 Die Bankhaus Neelmeyer AG mit Sitz in Bremen, Am Markt 14-16, 28195 Bremen, ist als Zahlstelle für die Emittentin tätig.
- 6.2 Sollten Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Bankhaus Neelmeyer AG dazu führen, dass sie nicht in der Lage ist, als Zahlstelle tätig zu sein, so ist sie berechtigt, eine andere Bank von internationalem Rang als Zahlstelle zu bestellen. Sollte die Bankhaus Neelmeyer AG in einem solchen Fall außerstande sein, die Übertragung der Stellung als Zahlstelle vorzunehmen, so ist die Emittentin berechtigt und verpflichtet, dies zu tun. Dies gilt auch in dem Fall, dass der zwischen der Emittentin und der Bankhaus Neelmeyer AG geschlossene Zahlstellenvertrag von einer der Parteien beendet wird.
- 6.3 Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß nachstehender Ziffer 10 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, in sonstiger Weise öffentlich bekannt zu geben.

## **7. STEUERN**

Alle Zahlungen der Anleiheschuldnerin auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art geleistet, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist rechtlich vorgeschrieben. Die Anleihschuldnerin ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleihegläubigerin verpflichtet.

## **8. GLEICHRANG UND NEGATIVERKLÄRUNG**

- 8.1 Die Verpflichtungen aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
- 8.2 Die Emittentin verpflichtet sich, für die Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen keine weitere Inhaber-Teilschuldverschreibung zu anderen Bedingungen als den hier aufgeführten zu begeben.

## **9. AUßERORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER ANLEIHEGLÄUBIGER**

- 9.1 Jeder Inhaber von Inhaber-Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, seine sämtlichen Forderungen aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen durch Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist fällig zu stellen und sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn
  - 9.1.1 die Emittentin, gleichgültig aus welchen Gründen, Zinsen aus dieser Anleihe innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag nicht zahlt,
  - 9.1.2 gegen die Emittentin ein Insolvenzverfahren gerichtlich eröffnet wird, das nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder ihre Zahlungen einstellt oder einen generellen Vergleich mit der Gesamtheit ihrer Gläubiger anbietet oder durchführt, oder
  - 9.1.3 die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dass eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft vor-

genommen wird und diese Gesellschaft – im Falle der Emittentin – alle Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt.

- 9.2 Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- 9.3 Eine Kündigung ist vom Inhaber der Inhaber-Teilschuldverschreibungen durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu richten und mit Zugang bei dieser wirksam. Der Kündigung muss ein Eigentumsnachweis, z.B. eine aktuelle Depotbestätigung, beigelegt sein.

### **10. BEKANNTMACHUNG, BESCHLÜSSE**

- 10.1 Die Emittentin hat die Ausgabe der Inhaber-Teilschuldverschreibungen durch Gesellschafterbeschluss vom 01.07.2010 beschlossen.
- 10.2 Alle diese Inhaber-Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen, soweit dies gesetzlich erforderlich ist, werden im Bundesanzeiger und im Internet unter [www.Schneekoppe.de](http://www.Schneekoppe.de) veröffentlicht.

### **11. AUFSTOCKUNG**

Die Emittentin behält sich vor, die Anleihe von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger durch Ausgabe weiterer Inhaber-Teilschuldverschreibungen, welche die gleiche Ausstattung haben und mit diesen Inhaber-Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, aufzustocken. Der Begriff "Inhaber-Teilschuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen.

### **12. ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLUSS DER ANLEIHEGLÄUBIGER; GEMEINSAMER VERTRETER**

- 12.1 Die Anleihebedingungen können mit Zustimmung der Emittentin aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen mit den in der nachstehenden Ziffer 12.2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- 12.2 Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Be-

schlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**qualifizierte Mehrheit**").

- 12.3 Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.
- 12.4 Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- 12.5 Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen.
- 12.6 Bekanntmachungen betreffend diese Ziffer 12 erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach Ziffer 10.2.

### **13. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND TEILUNWIRKSAMKEIT**

- 13.1 Form und Inhalt der Inhaber-Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- 13.2 Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Inte-

ressen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, das heißt deren finanzielle Situation nicht wesentlich erschweren.

13.3 Erfüllungsort ist Buchholz i. d. Nordheide.

13.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Buchholz i. d. Nordheide für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist für alle Klagen gegen die Gesellschaft ausschließlich.

13.5 Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.